



Parkerleichterungen

Mit dem Parkausweis darf zum Ein- oder Aussteigen und zum Ein- und Ausladen der für die gehbehinderte Person nötigen Behelfe, z.B. eines Rollstuhls,

- auf Straßenstellen, an denen ein Halte- und Parkverbot durch Verkehrszeichen kundgemacht ist, sowie
- in zweiter Spur

gehalten werden und

- auf Straßenstellen, an denen ein Parkverbot durch Verkehrszeichen kundgemacht ist,
- in einer Kurzparkzone ohne zeitliche Beschränkung
- in einer Fußgängerzone, in der Zeit, in der eine Ladetätigkeit vorgenommen werden darf,

geparkt werden.

Hinweis:

Die beschriebenen Parkerleichterungen sind im § 29b der Straßenverkehrsordnung (StVO) geregelt.

Diese Bestimmungen gelten auch für Lenker und Lenkerinnen von Fahrzeugen, während sie eine dauerhaft mobilitätseingeschränkte Person befördern.

Bei Inanspruchnahme der erwähnten Halte- und Parkerleichterungen ist es notwendig, beim Parken den Ausweis im Kraftfahrzeug hinter der Windschutzscheibe gut erkennbar anzubringen und beim Halten auf Verlangen vorzuzeigen.

Befreiung von der Parkgebühr

Ob eine **Parkgebühr** zu bezahlen ist, obliegt der **jeweiligen Gemeinde**. In den meisten Bundesländern ist das Parken für InhaberInnen eines Parkausweises für Behinderte gem. § 29b StVO jedoch kostenlos.

Hinweis:

Um Probleme zu vermeiden, erkundigen Sie sich bitte im Vorfeld bei der **Gemeinde** über deren Parkgebührenregelungen.

Der Parkausweis dient als Nachweis der dauerhaften Mobilitätseinschränkung für

| | |
|--|---|
| die Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer | Versicherungsträger (Haftpflichtversicherung) |
| das Ansuchen auf einen Behindertenparkplatz | Bezirkshauptmannschaft oder Gemeinde bzw. in Wien Magistrat (MA 46) |
| die erstmalige und kostenlose Bestellung eines euro-keys (Behinderten WC – Schlüssel) | ÖAR (Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation) |
| steuerliche Absetzmöglichkeiten (z.B. KFZ-Pauschale, große Pendlerpauschale) | Wohnsitzfinanzamt |

Hinweis:

Allfällige weitere Vorteile wie z.B. bei der Benützung von öffentlichen oder hauseigenen Garagen etc. sind bei den jeweiligen BetreiberInnen bzw. InhaberInnen direkt zu erfragen.

Verwendung des Parkausweises in der Europäischen Union

Eine Broschüre zu den Bedingungen des Parkausweises für Personen mit Behinderungen in den Mitgliedsstaaten der EU sowie den dazugehörigen Folder können Sie auf der Website des Sozialministeriumservice unter

[http://www.sozialministeriumservice.at/site/Behinder-tenpass_&_Ausweis_gem._29b_StVO_\(Parkausweis\)/Parkausweis](http://www.sozialministeriumservice.at/site/Behinder-tenpass_&_Ausweis_gem._29b_StVO_(Parkausweis)/Parkausweis) downloaden bzw. kostenlos bei den Landesstellen des Sozialministeriumservice anfordern.

IMPRESSUM:

Medieninhaber und Herausgeber: Sozialministeriumservice, Babenbergerstraße 5, 1010 Wien • **Verlags- und Herstellungsort:** Wien • **Titelbild:** © istockphoto.com/bmask • **Stand:** März 2015